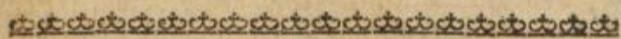


so gewisse Bediente, welche die Königlichen Einkünfte mit besorget, gewesen, ISIDOR. *Orig. Lib. 9. c. 4.* Numerarii vocati sunt, qui publicum nummum ærariis inferunt, hoc est, quod pecuniam Regiam ex tributis & portoriis, & vectigalibus partam, in æraria inferebant.



O.

Ober-Leuterung.

Obgleich die Leuteratio leuterationis nicht erlaubt ist, so wird doch an einigen Orten die Ober-Leuterung, oder nochmalige Leuterung wider die Sentenz, dagegen man schon einmahl leuteriret hat, verstatet, und es ist in der That leuteratio leuterationis, nur daß sie einen andern Nahmen bekommt. Damit aber durch die Ober-Leuterung der Process nicht aufgehalten, und die Leuterung unter einem andern Nahmen nicht multipliciret wird, so wird selbige anderer gestalt nicht erlaubet, als daß der Ober-Leuterant sich der Appellation an die höhern Judicia, oder an die höchsten Reichs-Gerichte begeben muß, KOCH. *in prax. for. Germ. part. 4. c. 30. §. 5.* Halberstädtische Canzley-Ordn. *part. 2. cap. 20. §. 1.* Anhaltische Ger. Ordnung, *tit. 15.*

Es wird dannenhero auch die Ober-Leuterung nur wider die sententias definitivas, oder vim definitivæ habentes, nicht aber wider ein schlechtes Interlocut zugelassen, BERLICH. *part. 1. concl. 49. n. 67.* und an denen meisten Orten, wo die Ober-Leuterung recipiret ist, wird selbige auch nur bey denen Ober-Gerichten, nicht aber bey denen Unter-Gerichten verstatet, Chur-Sächs. verb. Proc. Ordn. *ad tit. 35. §. 4.* Magdeb. Proc. Ordn. *c. 42. §. 3.* Sachsen-Gothif. Ger. Ordn. *part. 1. cap. 15.* jedoch ist die Ober-Leuterung in dem Fürstenthum Halberstadt auch bey Unter-Gerichten gebräuchlich, Halberstädt. Canzley-Ordnung, *part. 2. cap. 20.*

Die Ober-Leuterung ist in dem Appellations-Gerichte zu Dresden, in der Magdeburg. und Anhalt. Landes-Regierung, in der Sachsen-Gothif. und Weimarischen Regierung, in dem Fürstenthum Halberstadt, und in dem Schwarzburgischen gebräuchlich, Chur-Sächs. verb. Proc. Ordn. *tit. 35. §. 4.* Magdeb. Proc. Ordn. *cap. 42. §. 3.* Anhalt. Ger. Ordn. *tit. 15.* Sächs. Goth. Ger. Ordn. *part. 1. c. 15.* Weimar. Landes-Ordn. *tit. 15.* Halberst. Canzley Ordn. *c. 6.* In denen Hannöversischen Landen aber, und in dem Hildesheimischen ist zwar die Leuterung erlaubt, die Ober-Leuterung aber gänzlich verboten, PUFFENDORF *ad proc. Brunsvic. part. 4. c. 3. §. 12.*

Wo nun die Ober-Leuterung in denen Ober-Gerichten recipiret ist, so kan man sie doch nur in denjenigen Processen interponiren, welche immediate gleich anfangs bey denen Ober-Gerichten anhängig gemacht worden, und nicht erst aus denen Unter-Gerichten per Appellationem dahin gelanget sind, BRUNNEM. *Proc. Civ. t. 28. n. 128.* Jedoch wird in Sachsen, wenn von einem Interlocut die Sache per appellationem in das Appellations-Gerichte gekommen, und weil eine reformatoria

erfolget, darinn völlig bis zur definitiv-Sentenz geblieben ist, hernach die Ober-Leuterung gleichfalls zugelassen, MENCKEN. *de proc. jur. comm. Saxon. tit. 35. §. 2.*

Die Ober-Leuterung wird auf eben die Art abgefaßt, wie die Leuterung, und beziehet der Unterscheid bloß darinn, daß man an statt des Wortes, Leuterung, sich des Wortes: Ober-Leuterung, bedienet. Die Partheyen heißen Ober-Leuterant, und Ober-Leuterat.

Die Ober-Leuterung hat nicht allein, wie andere remedia den effectum suspensivum, sondern, weil sie in denen Ober-Gerichten dergestalt zugelassen wird, daß dadurch hernach das beneficium appellationis wegfällt, inzwischen aber doch bey der Ober-Leuterung die Sache von neuen untersucht und ventiliret wird, so ist dieses remedium an statt der Revisionis actorum, welche, wo die Ober-Leuterung gebräuchlich ist, cessiret, COLER. *de proc. exec. part. 1. c. 3. n. 42.*

Ob es nun wohl nicht undienstlich ist, daß man bisweilen die Ober-Leuterung ergreiffet, insonderheit wenn man vermuthen kan, daß man bey Verschickung derer Acten, oder bey Uebergebung der Sache an einen andern Referenten ein besser Urtheil erhalten wird, und daß man alsdenn die Ober-Appellations-Instanz und die höchsten Reichs-Gerichte erspahren kan, so ist es doch in sehr wichtigen Sachen nicht rathsam, weil man durch die Ober-Leuterung das beneficium appellationis verlieret, und bey der Sentenz, so über die Ober-Leuterung gesprochen wird, sie mag fallen, wie sie will, acquiesciren muß, da hingegen, wenn man statt der Ober-Leuterung appelliret, nicht allein eine bessere Erörterung der Sache zu hoffen, sondern auch in der Appellations-Instanz noch das remedium revisionis actorum zu gebrauchen ist.

Obhanden.

Bedeutet so viel als verhanden, z. E. Es sind zwischen beyden hohen Häusern allerhand Irungen obhanden.

Obley.

Dadurch wird in Langen-Salze nach dasiger Obfervanz und Gewohnheit eine Gans und zwey Hahne (Erbzins) verstanden.

OBLIGATIO nominum.

Es ist aus der Römischen Historie bekannt, daß die gute Hauswirthschafft ordentliche Bücher, Tabulas, Codices hielten, folglich sahen diejenige, welche mit einander ein Mutuum eingehen wollten, auf ihre mutuas tabulas. Der mutuum Dans schrieb etwan in sein Buch: Ego Titius expensum tuli Cajo X. millia sestertium. Der Mutuarius schriebe in das seinige: Ego Cajus acceptum tuli Titio X. millia sestertium. Also ent- und hierdurch ein Nomen ex mutuo, wie auch obligatio nominum: Und aus dieser Obligatione nominum erwuchse endlich condictio certæ pecuniæ, und es war so viel, als wenn die Numeratio oder Acceptio erwiesen gewesen. Und dieses ist, was CICERO in der Oration pro Roscio Comedo *c. 5.* meldet: Actionem pecuniæ certæ niti numeratione, expensilatione, stipulatione.

Es gedencket der THEOPHILUS PARAPHRASTA, daß man eben deswegen die obligationem nominibus



hends durch Cammer. Thür. Hüter übersehet, wie die Titul derer Grafen von Werthern ausweist, welche sich: Röm. Kayserl. Maj. und des Heil. Röm. Reichs Erb. Cammer. Thürhüter nennen. Gleichwie es nun unstreitig ist, daß diese Ober. Thür. Hüter aus denen Nobilibus genommen worden; so ist solches hingegen von denen unter ihnen stehenden Ostiariis kaum zu vermuthen. Wenigstens rechnet sie HINCMAR. de Ordine Palat. c. 17. unter diejenige Bedienten, welche denen grossen Beamten unterworffen gewesen. Siehe v. Bersarius.

P.

PACIS ASSERTORES.

Swären solche gewisse Personen bey denen West-Gothen, welche von dem Könige verordnet waren, Friede und Ruhe unter denen Unterthanen zu erhalten, und denen bisweilen außerordentlich einige Sachen zur Entscheidung aufzutragen wurden, L. Wisigothor. Lib. II. Tit. I. p. 19. Pacis assertores, non alias dirimant causas, nisi quas illis regia deputaverit ordinandi potestas. Pacis autem assertores sunt, qui sola faciendæ pacis intentione regali sola destinantur auctoritate. Es scheint, daß nachhero die Paciaris daraus entstanden, deren unter andern in der Urkunde Jacobi I. Königs von Arragonien ap. du FRESNE b. v. Erwähnung geschieht: Mandamus itaque Vicariis, Bajulis, Paciaris, Justitiis, Judicibus &c.

PALATINUS.

Überhaupt werden alle Hof-Bediente qui in palatio militant, darunter verstanden. Poëta Saxo ad An. 782. ap. LEIBNIT. Tom. I Script. Brunsv. p. 131. Unde Palatinis ad se tribus ipse vocatis

Prinsipibus, quorum fuerat Camerarius unus.

Inß besondere aber scheinen die Optimates, weil sie am Hofe lebten, diesen Nahmen zu führen. In der Urkunde Roberti Reg. Franc. de An. 996. in Histor. Mommorenc. ap. du FRESNE b. v. Ex sententia Palatinorum nostrorum adjudicavimus. In andern von ihm angeführten Urkunden werden bald Proceres Palatii, bald Optimates ausdrücklich als Synonyma von denen Palatinis gebraucht.

PANETARIUS *Francia.*

Es war dieses ein Amt am Französische Hofe, welches in denen etwas spätern Zeiten ungefehr im XIIten Seculo entstanden, und darinn bestund, daß ein solcher Beamter die Ober. Aufsicht über die Becker im Reich hatte, bey Solennitäten Brod auf die Königliche Tafel legete, wovon er gewisse Güter zu Lehn hatte &c. Siehe du FRESNE b. v. Daß unter denen Carolingern die Bischöffe, Grafen &c. bereits dergleichen Bediente gehabt, ist bey dem Artikel Ministerialis angemercket worden.

PATER FAMILIAS. |

siehe

Haus-Vater.

PATRICIUS.

Es hat der Griechische Kayser Constantinus

Magnus diese Würde zuerst an seinem Hofe eingeführet, und ihr den Rang vor allen andern gegeben, ROSINUS Lib. II. Os (nehmlich Optatus) παρὰ κωνσταντίνου τῆς ἀσίας τετύχηκεν τῆ πατρικίᾳ, πρῶτε ταύτην ἐπινοήσαντος τὴν τιμὴν, καὶ προκαθήμενός τῆς ταύτης ἡξιωμένους τῶν τῆς αὐλῆς ἐπαρχῶν νομοετήσαντος. Justinianus nennet sie: Summam patriciatus dignitatem und diejenigen, der sie verwaltet: Imperatoriæ celsitudinis patrem. S. 4. J. Quib. mod. Jus patr. pot. Weßwegen auch auswärtige Könige sich nicht geschämnet, solchen von denen Griechischen Kaysern anzunehmen, z. E. derer Ost-Gothen König Theodoricus, derer Heruler Odoacer &c. Siehe du FRESNE b. v. Ihr Amt bestund hauptsächlich darinn, daß sie als Gehülffen und vornehmste Bediente der Kayser, die Kirchen und Armen vertheidigten und zu ihren Recht halfen, wie die daselbst angeführte Anrede bey der Bestellung eines Patricii aus der Histor. PAULI FOROJUL. de Gest. Longob. lehret: Nobis nimium laboriosum esse videtur concessum nobis à Deo ministerium solum procurare: quocirca te nobis adiutorem facimus, & hunc honorem tibi concedimus, ut Ecclesiis Dei & pauperibus legem facias, & inde apud altissimum judicem rationem reddas. Nachhero ist denen Fränkischen Königen Pippino und Carolo M. nebst seinem Bruder Carolomanno von dem Pabst der Titul: Patricius Romanus ertheilet worden. Was aber eigentlich dadurch angezeigt werde, hierinnen sind die Gelehrten sehr uneinig. Siehe Hahn Reichs. Hist. I. Th. p. 61. es ist glaublich, daß der Pabst dadurch zu verstehen sey, weil er von denen Griechischen Kaysern nicht mehr Schutz erhalten könne, so wolle er hiermit die Fränkischen Könige zu Patricios über Rom gemacht haben, d. i. daß, gleichwie die Patricii der Griechischen Kayser ihre Gehülffen in Beschüzung der Kirche gewesen, also auch sie in Rom und Italien ihre Stelle verwalten, und an statt der Griechischen Kayser den Pabst und die Kirche wider alle Angriffe beschützen sollten. Denn auf solche Art wird es von dem Pabst selbst damahls erkläret, wenn es in Annal. Francor. Metens. ad A. 773. ap. du CHESNE Tom. III. heisset: Ibi venit ad eum missus D. Adriani Papæ nomine Petrus, obnixè postulans, ut ad defendendam Ecclesiam Romanam festinaret, & ut populum Romanum de manibus superbi Regis Desiderii liberaret: adjungens, quod ipse legitimus tutor & defensor esset ipsius Ecclesiæ, quoniam illum prædecessor suus sanctæ memoriæ Stephanus Papa unctione sacra liniens, in Regem ac Patricium Romanorum ordinavit. Ob nun gleich Carolus M. dadurch, daß der Pabst ihm das Kayserthum über Rom und das Exarchat übertragen und sich unterworffen, viel ein größeres Recht über den Pabst und seine Lande erhalten, als wie er vorher als bloßer Patricius fordern können; So haben dennoch einige der folgenden Kayser z. E. Otto M. Henricus III. Henricus IV. und andere, siehe du FRESNE und Hahn c. l. vor gut gefunden, den Titul Patricius beyzubehalten, vielleicht deswegen, weil sie gemeinet, daß sie krafft dieses Tituls als das weltliche Oberhaupt und erster Beschüzger der ganzen Kirche und gesammten Christenheit anzusehen